

QUELLEN DES 16. UND FRÜHEN 17. JAHRHUNDERTS ZUM KONSTANZER GLASERHANDWERK

Monika Röber

EINLEITUNG

Im Jahr 2014 fand in Konstanz das 15. Kolloquium zur archäologischen Erforschung des mittelalterlichen Handwerks statt, das in diesem Jahr das Thema Glas, Glaserstellung und -handwerk zum Thema hatte. Im Zuge der Vorbereitungen und Einarbeitung in das Thema fand sich ein Hinweis auf eine Handwerksordnung für die Konstanzer Glaser und Glasmaler.¹ Es schloss sich die Frage an, ob diese Ordnung eine Besonderheit darstellt oder ob es in der frühen Neuzeit eine übliche Vorgehensweise der einzelnen Gewerke war, bestimmte Voraussetzungen, zum Beispiel zur Erlangung des Meistertitels, schriftlich zu fixieren. Um dieser Frage nachzugehen, wurde das Repertorium DI, über das alle Zunft- und Handwerksachen des Konstanzer Stadtarchivs erschlossen werden, durchforstet. In einem zweiten Schritt wurden die Quellen zum Konstanzer Glaserhandwerk transkribiert und ausgewertet.

HANDWERKSORDNUNGEN IN KONSTANZ

Ab 1500 wurde es in Konstanz für viele Gewerke üblich, durch eine Handwerksordnung die wichtigsten Grundlagen und Voraussetzungen zur Ausübung ihres Handwerkes festzulegen. Eine Handwerkerordnung schrieb häufig vor, dass die Handwerker ehelich geboren sein und einen guten Leumund haben mussten. Sie legte die Ausbildungszeiten für Lehrlinge und Gesellen fest, wichtig war ihnen ebenfalls ein verbindlicher Kanon an Werkstücken, der zur Erlangung eines Meistertitels notwendig war. Es ist auffallend, dass sich einzelne Gewerke häufig, bevor sie ihre eigenen Ordnungen fest-

legten, die Festschreibungen aus anderen Städten der Umgebung schicken ließen. Dieses Vorgehen schien ein übliches *Procedere* zu sein und ist auch in anderen Städten zu beobachten. Oft diente dieser Schritt nicht nur der Information, sondern es wurden auch ganze Passagen wörtlich übernommen.² Der Anstoß zu diesem Vorgehen ging immer von den örtlichen Handwerkern aus und wurde mit Hilfe und Bewilligung der Obrigkeit – das konnte der städtische Rat, aber auch der Landesherr sein – festgeschrieben, um eine „unangreifbare“ Form festzulegen. Die Geltung einer Ordnung war dann aber meistens auf eine Stadt beschränkt.³ Es konnte sogar vorkommen, dass mehrere Orte angeschrieben wurden. So haben sich zum Beispiel die Konstanzer Goldschmiede nur über die Verhältnisse in Straßburg⁴ informiert, die Kantengießer⁵ dagegen die Städte Ulm, Überlingen, Radolfzell, Zürich und Schaffhausen um Auskunft über ihre Ordnungen gebeten. Nicht immer sind aber vollständige Ordnungen für das gesamte Handwerk verfasst worden. Es gibt Gewerke, bei denen lediglich ein verbindliches Vorgehen für das Meisterstück überliefert ist, so bei den Büchsenmachern⁶ oder den Hafnern.⁷ Manchmal gab es zunächst eine Festlegung für das Meisterstück, so wie bei den Kürschnern⁸ am Anfang des 16. Jahrhunderts, und erst ab 1615 gab es dann eine Kürschnerordnung. Häufig wurden die Ordnungen nach kurzer Zeit erneuert und überarbeitet, so bei den Schneidern,⁹ die ihre Ordnung im Jahre 1548 verfasst und 1569 und 1570 revidiert haben. Bei den Schneidern gibt es auch eine eigene Ordnung für die Gesellen und Lehrjungen.

In manchen, etwa bei den Metzgern¹⁰ oder den Wagnern,¹¹ sind auch die Preise für die hergestellten Produkte festgeschrieben.

1 Rott 1927, 137.

2 Rau 1972, 96.

3 Ebd., 101.

4 SAKN DI 52.

5 SAKN DI 76.

6 SAKN DI 18.

7 SAKN DI 54.

8 SAKN DI 93.

9 SAKN DI 116.

10 SAKN DI 98.

11 SAKN DI 136.

GLASER IN KONSTANZ

Maler, Glasmaler und Glaser

Die Bezeichnungen und die Inhalte ihrer Arbeit sind bei diesen Berufen nicht scharf umrissen. Glaser und Glasmaler werden häufig im gleichen Zusammenhang genannt und die Berufsbezeichnung Maler zeigt nicht an, welchen Werkstoff dieser Handwerker bemalt hat. Findet sich in den Quellen ein Name mit der Berufsbezeichnung „Maler“, kann es durchaus sein, dass dieser neben Holz und Leinwand auch Glas bemalt hat. So verwundert es nicht, dass in den Handwerksordnungen der Wiener Neustadt die Vorgabe für ein Meisterstück des Glasmalers oder Glasers in der Ordnung der Maler zu finden ist.¹² Unter dieser Voraussetzung ist es schwer, die frühesten Nennungen für Glaser in Konstanz zu identifizieren. In den zugänglichen, gedruckten Quellen, wie den Konstanzer Steuerbüchern, werden nicht durchgängig Berufe hinter den Namen vermerkt, unedierte Quellen, zum Beispiel das Bürgerbuch, konnten aus Zeitgründen nicht berücksichtigt werden. Bechtold, der sich unter sozialgeschichtlichen Aspekten den Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts gewidmet hat, nennt verschiedene Maler¹³ aus dem Zeitraum zwischen 1392 und 1433. Aber nur bei Hans Murer¹⁴ ist eine Verbindung zum Glaserhandwerk zu vermuten, da er gemeinsam mit seinem Verwandten Paul Murer verzeichnet ist, der als Glasmaler arbeitete¹⁵ und unter anderem 1428 den Auftrag hatte, ein Glasgemälde für das Zunfthaus zur Katz herzustellen. Im Lauf des 15. Jahrhunderts finden sich vereinzelt Glaser und Glasmaler, die aber oft nur kurze Zeit in Konstanz verweilten,¹⁶ was darauf schließen lässt, dass es um die Auftragslage nicht so gut bestellt war. Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts schien das Glasergeschäft lukrativer zu werden, sodass sich die Glaser und Glasmalerfamilie Stillhart dauerhaft in Konstanz niederließ.¹⁷ Vor allem der Sohn Ludwig lieferte neben Aufträgen für das Konstanzer Münster auch Wappenscheiben für Schaffhausen und Glasgemälde für das Kloster Rheinau.¹⁸ Das Aufkommen der Verglasung in Bürgerhäusern und die in Mode gekommenen Wappenscheiben bildeten die Erwerbsgrundlage für Konstanzer Glaser und Glasmaler. Wappenscheiben mit ihren oft figürlich verzierten bunten Scheiben dienten als Schenkungen zu Repräsentationszwecken.¹⁹

Die Thurgau-Zunft

Die Konstanzer Glaser haben sich, da vermutlich immer nur eine vergleichsweise geringe Anzahl von Handwerkern in Konstanz war, nicht zu einer eigenen Zunft zusammengeschlossen, sondern waren Mitglieder in der Thurgau-Zunft. Die „ersame Zunfft Im Thurge“ schloss sich wohl auf Initiative der Gewandschneider mit den Goldschmieden, Tuchscheren, Malern und Glasern zusammen und hielt dies 1505 in einem Statut²⁰ fest, in dem Regelungen für die dazugehörenden Handwerker schriftlich fixiert wurden. Für die Glaser galt, dass sie keine Gesellen zu Hause und nur nach Stück- oder Tagelohn beschäftigen, sondern sie in ihre Werkstatt und Familie aufnehmen und ordentlich verdingen sollten. Lehrjungen durften nur dann aufgenommen werden, wenn sie ehrlich waren. Dem Zunftmeister musste für Lehrjungen, die verdingt wurden, seien sie nun hiesig oder von auswärts, eine Gebühr von fünf Schilling gezahlt werden. Weiterhin durften die Produkte Blei- und Buntglas nur von Mitgliedern der Zunft verkauft werden. Außerdem war es den Glasern nicht gestattet, Bildwerke, Wappen oder anderes Glaswerk, das nur mit Ölfarben angestrichen und bemalt war, als gebranntes Glas aus- und abzugeben, es sei denn, dass es erneuert werden musste. Wirft man an dieser Stelle einen Blick in das vorangehende Kapitel über die Maler, so galt auch für sie, dass sie kein Glas mit Ölfarben bemalen und als gebranntes Glas ausgeben sollten.

Ordnung der Thurgauzunft, Beschreibung

Das Dokument besteht aus zwei Doppelbögen, die in der Mitte gefaltet und mit einem Band zusammengehalten sind. Der Text beginnt auf der ersten Außenseite mit der Überschrift „Tuchlut“. Die Initiale ist schwungvoll über den Rand gesetzt. Alle Abschnitte beginnen mit über den linken Rand hinausreichenden Initialen. Die Überschriften der einzelnen Kapitel sind eingerückt. Der erste Abschnitt gibt die Absicht der Gewandschneider wieder, sich eine Ordnung zu geben. Sie nennen sich „ersame Zunfft Im Thurge“, was der ganzen Zunft den Namen gab.

Jedem in diese Zunft aufgenommen Handwerk wurde ein Kapitel gewidmet, das in ein oder mehrere Abschnitte gegliedert ist. Das umfangreichste Kapitel gilt den Goldschmieden, das 16 Abschnitte umfasst. Das Kapitel über die Tuchscherer ist in drei große Abschnitte gegliedert, das der Maler weist nur

12 Scheutz et al. 1997, 1470, Nr. 24.

13 Bechtold 1981, Nr. 560, Nr. 601, Nr. 707, Nr. 931, Nr. 985.

14 Ebd., Nr. 707: 1433.

15 Rott 1927, 123.

16 Ebd., 124.

17 Ebd., 126.

18 Ebd., 127.

19 Röber 2015, 209.

20 SAKN DI 206.

einen Abschnitt auf, die Glaser sind mit drei Abschnitten bedacht.

Das Dokument ist von einer Hand geschrieben, auch der Randvermerk im Kapitel der Glaser ist in gleicher Schrift verfasst. Die letzte Innen- und die hintere Außenseite bleiben frei.

Auf der ersten Seite gibt es einen Bleistiftvermerk mit der Datierung auf das Jahr 1505.

Für unsere Fragestellung ist das Kapitel der Glaser von Interesse.

Ordnung der Thurgauzunft, Transkription²¹

Tuchlut

Item ain ersame Zunfft In thurge geordnet und gesetzt werlicher gewand schniden wol das er denn mengelichen das Recht meße gebe, Un ain yeglich tuch dafür geb dannen es fter un gefarlich und im das wassend ist ungefärllich. [...]

Von gläsern

Item kain glaser sol deheim gsellen kain stuck werch geben Zunwerken noch kann gesellen nimmer leben vomb taglon. Es soll och kainer kain lerknaben zeleren dingen den der erlich sy, werg och ain lerknaben hat und ym lert ain monat er ding In oder nit, sol der maister der Zunfft V ß dn verfallen sin, Wen dan ander handtwerg dißer Zunfft wär och das ainer andersthwo gelert hette und dingte hir aber ler Jar ist och der Zunfft V ß dn verfallen.

Items mugend ouch der glaser das handtwerk triben zogen ply und buntglas verkiffen un sunst kainer uß irer Zunfft.

Es sol och dhaimer kain bildwerck wapen oder anders der glichen dar von glaserwerch ist un von ölfarben angestrichen wär und gemalt für geprentz (Randbemerkung: Sond prent sin) hinweg geben noch machen uß-egeshloßen das man roßenuern [?] muß.

Meisterstücke der Glasmaler und Glaser

Wie auch andere Gewerke in Konstanz hielten die Glaser ihre Richtlinien zur Erstellung des Meisterstückes um 1550 schriftlich fest. Damit wird klar, dass die Festschreibungen für die Glaser in dem Zunftbrief der Thurgauzunft nicht mehr ausreichten. Der erste Abschnitt regelte die Ausbildungszeiten: wenn ein Kan-

didat sowohl das Glaser- als auch das Glasmalerhandwerk erlernen wollte, so wurden vier Jahre, bei einer Beschränkung auf das Glasmalerhandwerk nur drei Jahre als Ausbildungszeit gefordert. Wenn ein Glasmaler Meister werden wollte, musste er dies bei dem geschworenen Meister anmelden und hatte folgende Meisterstücke zu fertigen, bevor er vorhatte, sich zu verheiraten: zunächst sollte er eine Wappenscheibe mit der Kreuzigungsszene herstellen, auf der nicht nur Christus am Kreuz, sondern auch die beiden Schächer und alle übrigen Protagonisten, wie sie aus der Bibel überliefert sind, dargestellt werden sollten. Zum anderen war eine Scheibe mit dem österreichischen Wappen gefordert, das von den beiden Konstanzer Stadtheiligen St. Konrad und St. Pelagius flankiert wurde. Beide Wappen sollten nicht mehr verändert werden, nachdem sie aus dem Brand gekommen waren.²² Wollte einer nur das Glaserhandwerk lernen, durfte er nach Gutdünken der Älteren nach zwei oder drei Jahren den Meistertitel führen, wenn er innerhalb von vier oder sechs Wochen, bevor er sich verehelichte, folgende Meisterstücke ablieferte: als erstes wurde eine annähernd quadratische Scheibe von ungefähr gleicher Höhe und Breite gefordert, die aus 72 Scheiben zusammengesetzt und an beiden Seiten verzinnt sein sollte. Aus der Beschreibung geht nicht hervor, ob die 72 Scheiben rund oder eckig sein sollten. Das zweite Stück sollte eine Quartiersscheibe sein, die aus 16 Scheibefeldern und 24 Vierteln bestand, und deren einzelne Felder durch Blei getrennt waren. Die Scheibe wurde an beiden Seiten verzinnt. Quartiersscheiben, die ebenfalls zu Beginn des 16. Jahrhunderts aufkommen, bestanden im Normalfall aus einer farblosen Butzenscheibe, die von vier farbigen Glasscheiben mit konkaven Aussparungen umgeben war.²³ Da hier 16 Scheiben und 24 Viertel gefordert werden, wurde die Butzenscheibe in diesem Fall durch je vier Viertelscheiben ersetzt (Abb. 1). Als drittes Stück wurde eine Scheibe gefordert, die eine Rautenform aufwies und in 48 Rauten unterteilt war.²⁴ Kandidaten, die beide Meistertitel erwerben und ausüben wollten, mussten die Meisterstücke für beide Handwerke wie beschrieben und festgelegt anfertigen.

Aus der gleichen Zeit wie die Satzung über die Meisterstücke der Glaser ist ein Dokument²⁵

21 Für die Transkription der Texte wurde die originale Schreibweise des Textes beibehalten und keine Korrekturen bezüglich der Groß- und Kleinschreibung oder eine Anpassung an die geltende Rechtschreibung vorgenommen.

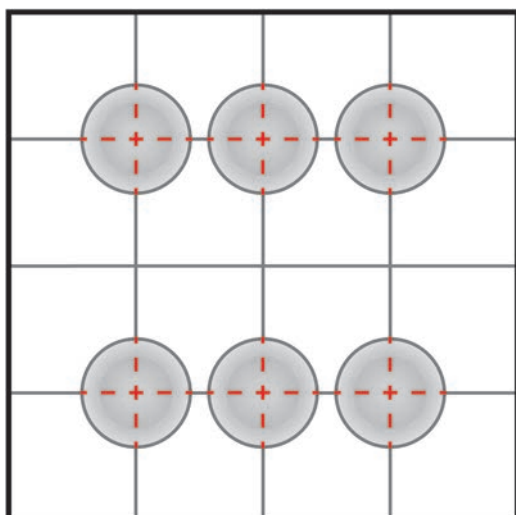
22 Der Passus ist etwas unverständlich, da nicht deutlich wird, was mit dem Wort „gelassiert“ gemeint ist.

23 Röber 2015, 208.

24 Es ist nicht ganz klar, was mit „verkertten“ Rauten gemeint ist. Abbildungen zeigen häufig Fenster, bei denen die Rauten auf der Spitze stehen, Fenster in Rautenform gibt es nicht, rautenförmige Scheiben werden immer zu Rechtecken ergänzt. Ist mit einer verkehrten Raute eine auf dem stumpfen Winkel liegende Raute gemeint? Abbildung: Röber 2015, 209.

25 SAKN DI 198.

1 Rekonstruktionsversuch einer Quartiersscheibe, wie sie in der Meisterordnung von 1550 verlangt wird.



überliefert, das eine Liste der „verirduete geschworene Maist zum maisterstückh“ beinhaltet. Die Handschrift²⁶ wurde um 1550 angelegt und kurze Zeit später um eine weitere Seite ergänzt. Hier werden auch die aktuellen geschworenen Meister der Glaser genannt: Jerg Vrogemuot, Balthasar Fedelin und Bastion Storitz. Jerg Vrogemuot²⁷ und Bastion Storitz²⁸ lassen sich für das Jahr 1560 in den Steuerbüchern nachweisen. Balthasar Fedelin²⁹ ist erst 1570 in den Steuerbüchern zu finden, was vielleicht einen Hinweis auf die Datierung der angefügten Meisterliste liefern kann. Neben den geschworenen Meistern finden sich in den Steuerbüchern annähernd zeitgleich auch zwei weitere Glaser.³⁰

„Deren Glaser und Glasmaler Handwerksmaisterstückh“³¹, Beschreibung

Das Dokument ist auf einem in der Mitte gefalteten Bogen verfasst, von dem nur die erste

Außen- und die erste Innenseite beschrieben ist. Die Überschrift ist mittig über den geschriebenen Block gesetzt, der an den rechten Seitenrand gerückt ist. Der Text ist in acht Abschnitte gegliedert, deren Initialen vergrößert und mit schwungvollen Bögen über den linken Textblock hinausgezogen sind. Der Text ist von einer Hand geschrieben. Die Datierung erfolgte einerseits über Textvergleiche³² andererseits über den Inhalt, in dem das österreichische Wappen Erwähnung findet. Konstanz verlor nach dem Schmalkaldischen Krieg seinen Status als freie Reichsstadt und kam 1548 zu Österreich, so dass man den Text in die Zeit um das Jahr 1550 einordnen kann.

„Deren Glaser und Glasmaler Handwerksmaisterstückh“, Transkription

Erstlichen welch ain Glaser und Glasmal handtwercckh baide willens zu lernen der soll vier Jar, so aber ainer daß glasmalhandtwercckh vorhabens allain zu lernen, der soll nit mer dan driß Jarlang zu lernen verpflichtet sein. Desgleichen wan ainer brucht glasmaler handtwercckh außgelernt. wend über kurtz oder lang Zeit darnach willens maist zuwerden der soll ehe er sich ehlichen verheurat, zuvorderst daß den geschworenen maister anßagen. und dann machen ehr was Ime beschieden wüth daß maister stückh wie volgt schuldig sein zu machen.

Namlichen zweiß Bögige Wapp und das Erst ain Crucifix mit ßamt den baiden Schechern auch allem gedreng und gantzer infierung wie dan die history vormag hab.

Daß ander ßoll sein ain Österreichisch wapp In der mit uff der vorderen ßith st. konratt uff d anderen ßith st. pelay und an ßolchen baiden wappen nichts nit gelaßirt

26 Das Dokument besteht insgesamt aus vier Seiten, die Seiten eins bis drei stammen von einer Hand, Seite vier, beginnend mit den Kupferschmieden, ist ein etwas späterer Nachtrag. Das Dokument nennt die geschworenen Meister folgender Handwerke in der zitierten Reihenfolge: „Kübler, Gürtler, Meßerschmid, Schlosser, Wagener, Tuochscherer, Kürschner, Huotmach, Becken, Satteler, Kantengießer, Tischmacher, Schneider, Stainmetz, Schuochmach, Kupferschmid, Glaser, Scherer, Goldschmid, Huoffschmid, Sporer“. Die Schneider, Schuhmacher und Goldschmiede stellen je vier, die übrigen Handwerke je drei geschworene Meister.

27 Vrogemuot wohnte „zum hohen Hyrrssen“ und zahlte lediglich sechs Schilling für ein liegendes Vermögen (Steuerbücher 1966, 1560, Nr. 857).

28 Storitz wohnte am „Haidenkönig“ und zahlte ein Pfund, sieben Schilling und acht Pfennig für liegendes und fahrendes Vermögen (Steuerbücher 1966, 1560, Nr. 154).

29 Fedelin wohnte prominent „zum Schlegel“ und musste ein Pfund, sieben Schilling und sechs Pfennige für liegendes und fahrendes Vermögen zahlen (Steuerbücher 1966, 1570, Nr. 1).

30 „Jerg Gasser, glaser, in der Newen gaß uff und ab“ (Steuerbücher 1966, 1560, Nr. 259) und „Jacob Synner, glaser“, er steuert am „Rad“ (Steuerbücher 1966, 1580, Nr. 434). Während Jerg Gasser weder liegendes noch fahrendes Vermögen nachweisen kann, zahlt Jacob Synner mit einem Pfund, elf Schilling und zwei Pfennigen mehr an Steuern als zeitgleich der geschworene Meister Balthassar Fedelin. Im Jahrgang 1580 des Steuerbuches werden außergewöhnlich viele Berufsbezeichnungen genannt und so konnten neben den Glasern auch drei Maler identifiziert werden, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie auch Glas bemalt haben. Steuerbücher 1966, 1580, Nr. 509: „Samuel Metzler, maler und holtz“; Nr. 588: „Jerg Fischer g[enannt] Maler“; Nr. 621: „Silvester Knuß, maler“.

31 SAKN DI 50. In diesem Faszikel sind alle für Konstanz überlieferten Schriften, die die Glaser betreffen, zusammengefasst.

32 Hier danke ich Frau Silke Schöttle M.A. vom Stadtarchiv Konstanz für Datierungs- und Entzifferungshilfen.

werden sonder bleib laßßen wie sy dan aus dem feur komen einschlach und blaib laßß.

Zuom andern so ainer das glaßer handtwerckh willens ist zulernen, der selbig soll zweiy oder droue Jahrlang darin Altern gefallens oder der Jung darzu dogenlich sin mecht lernen. und so er das außgelernt darnach über kurtz oder lang Zeit maister werden wollte, der soll auch zuvorderst und ehe er sich In den Ehelichen statt begibt sein maist stückh wie folg wirk. Innerhalb vier od 6 wochen zu machen schuldig und verbunden sein.

Erstlichen ain scheid stückh daß 72 scheid falten, und zu den vier eyckhen zuer gantz scheid außgehn soll, das auch sollich stückh angefer nit heher dan brait, und zu baid sit verzint sein

Fürs and ain quattiert stückh soll auch gefiert sein soll fallth 16 scheid 24 fiertell darzu mit den infangen bley die stang dem Richtscheitt nach gang auch zu baiden seitt verzint sein

Und zuom drith ain Rauth stückh daßselbig mit verkertten Rautten vorkert sein und dero 48 fallth und zu den 4 ortten zu gantz Rauth ausgen und die stang dem Richtscheitt nachgan

Welcher aber baide daß glaßer und Glasmaler handtwerckh gelernt und dießelbigen baide zu threiben [?] vorhabens, der soll baide maisterstückh In maß und gestalt wie dan die ab und und schidlich vormelt und beschrib zu machen auch seinen Zorbruott aufzulegen, schuldig pflichtig und verbunden sein.

Die Konstanzer Glaserordnung³³ (Abb. 2–4)

Textvergleiche lassen vermuten, dass die Konstanzer Glaserordnung erst zu Beginn des 17. Jahrhunderts schriftlich fixiert wurde, wogegen Rott³⁴ sie in die Zeit um 1550 datiert. Die Änderungen von einer zweiten Hand sind wohl jüngeren Datums. Wie für die Handwerksordnungen in dieser Zeit üblich, wurde sie mit Bewilligung der Konstanzer Obrigkeit ausgestellt und damit zu einer verbindlichen Regelung zwischen Rat und Handwerk. Die schon vorhandenen Regelungen für die Meisterstücke aus der Zeit um 1550 wurden zum Teil übernommen, die Regelungen für den Umgang mit Lehrlingen und Gesellen aber in wesentlich detaillierterer Form niedergelegt.

Die Konstanzer Glaserordnung legt folgende Statuten fest:

Im ersten Abschnitt geht es um das Meisterstück des Glasmalers. Er sollte den Beschauern

zwei verschiedene Stücke vorlegen. Wiederum wurde eine ausführliche Kreuzigungsszene verlangt und als zweites das Wappen der Stadt Konstanz zusammen mit den Patronen Konrad und Pelagius. Anstelle des Konstanzer Wappens war im Ursprungstext das österreichische Wappen zusammen mit den beiden Konstanzer Stadtpatronen gefordert.

Die Meisterstücke für den Glaser werden im zweiten Abschnitt beschrieben. Vom Glaser wurde eine annähernd quadratische Scheibe bestehend aus 72 kleinen Scheiben gefordert, die in Höhe und Breite gleich sein sollte. Dazu sollte er eine Scheibe fertigen, die aus 48 Rauten zusammengesetzt wurde. Hier heißt es, dass die Rauten „umktert ingschlagen“ werden sollen, was vielleicht einen Hinweis darauf geben kann, dass die Rauten in liegender Form angeordnet wurden. Als drittes Stück wurde eine Quartiersscheibe verlangt, die aus neun Scheiben und sechzehn Vierteln bestand. Die Quartiersscheibe ist gegenüber den ursprünglichen Anforderungen von 1550 verkleinert worden. Die Glasmaler haben zwei, die Glaser einen Monat Zeit, die Stücke herzustellen.

Die nächsten fünf Abschnitte regelten die Voraussetzungen für die Lehrlingsausbildung und deren Dauer:

War ein Meister mit seinen Stücken aufgenommen worden, konnte er im Beisein von zwei Meistern einen Lehrling aufnehmen, der sich ihm mindestens drei Jahre verdingte.

Wenn ein Meister beide Handwerke gelernt hatte, war es ihm erlaubt, je einen Lehrling in jedem Handwerk auszubilden. Wollte er einen Lehrling in beiden Handwerken unterweisen, so sollte das mindestens fünf Jahre dauern. Wenn er schon einen Lehrlingen auf das Glaserhandwerk verdingt hatte und ein weiterer dazukam, der beides lernen wollte, so sollte dieser erst für drei Jahre auf das Glasmalerhandwerk und anschließend auf das Glaserhandwerk versprochen werden.

Es lag im Ermessen des Meisters und der Handwerkerschaft, die Lehrzeit eines Auszubildenden zu verkürzen.

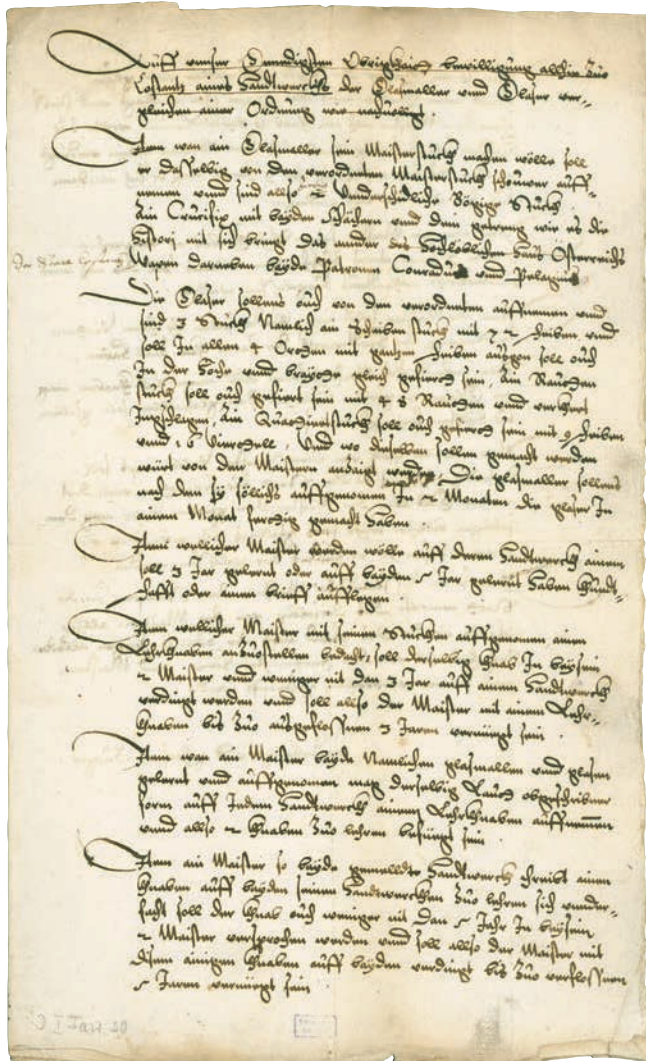
Für die eigenen Kinder, die bei ihren Vätern den Beruf erlernten, galten keine Mindestausbildungszeiten.

Der Umgang mit den Gesellen wird im zehnten und elften Abschnitt geregelt. Dem Glaser war es gestattet, neben den eigenen Söhnen und einem Lehrling auch zwei Gesellen zu beschäftigen, dem Glasmaler waren dagegen keine zahlenmäßigen Beschränkungen auferlegt.

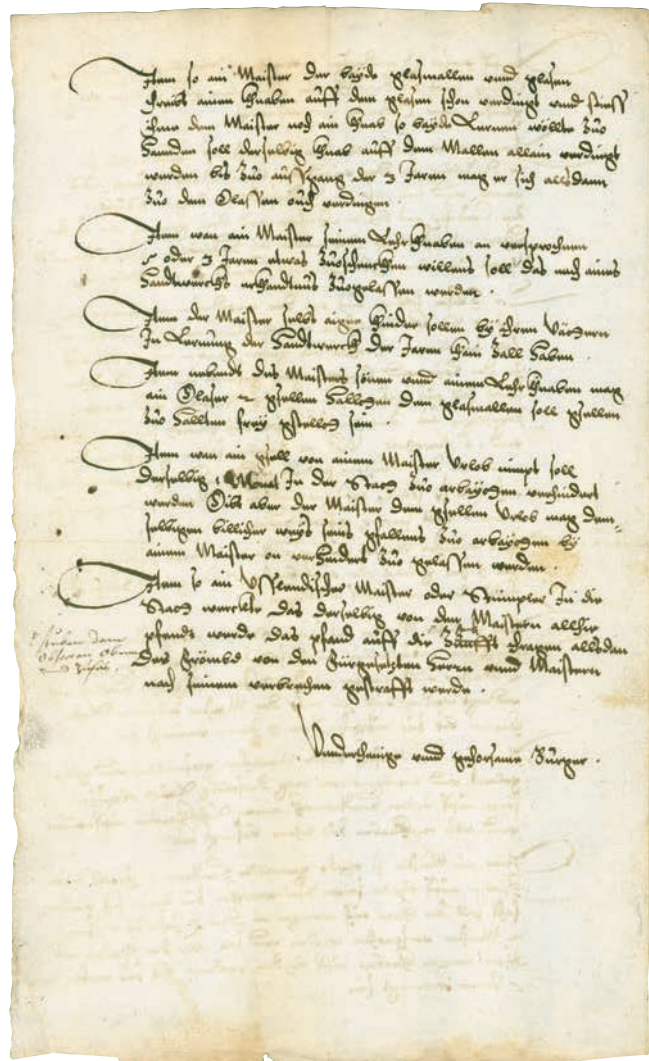
Wenn ein Geselle seinen Meister verließ, war es ihm einen Monat lang nicht gestattet, in der

33 SAKN DI 50.

34 Rott 1927, 128.



2-4 Die Konstanzer Glaserordnung, Anfang 17. Jh.



Stadt zu arbeiten. Wenn der Meister den Gesellen aber freigab, konnte dieser ohne Behinderungen bei einem anderen Meister arbeiten.

Der zwölfte Abschnitt regelte den Umgang mit auswärtigen Meistern und „Stümplern“³⁵, die ihr Handwerk in der Stadt nicht ausüben durften, deren Erzeugnisse gepfändet und die von der Obrigkeit und den Meistern vor Ort bestraft wurden.

Die Konstanzer Glaserordnung, Beschreibung

Das Dokument ist auf einem doppelseitigen Bogen von einer Hand geschrieben, der Text beginnt auf der Vorderseite und auf der Rückseite ist die Benennung des Dokumentes von gleicher Hand mit „Glaserordnung“ vermerkt.

Der Text gliedert sich in Einleitung und zwölf Abschnitte, deren Beginn durch ein über den linken Rand reichendes, schwungvoll ausgeführtes „Item“ gekennzeichnet ist. Ausnah-

men bilden die Einleitung, deren erster Buchstabe „A“ besonders hervorgehoben ist, und der zweite und längste Abschnitt, der mit einem über den linken Rand gezogenen „D“ beginnt.

Im ersten und zwölften Abschnitt wurden von anderer Hand Passagen gestrichen und der neue Text am linken Rand vermerkt.

Der Text endet mit einer Art Unterschrift der ausführenden Bürger.

Auf der zweiten Innenseite ist in der gleichen Hand ein dreizehnter Abschnitt, ebenfalls beginnend mit einem hervorgehobenen „Item“, angefügt. Von demselben zweiten Schreiber wurden im dreizehnten Abschnitt die Lohnbeträge verändert und ein Zusatz zur Bezahlung der Glaser vermerkt.

Die Konstanzer Glaserordnung, Transskription

Auff unser gnedigsten obrigkhaith bewilligung allhie zuo Costantz aines handt-

35 „Stümpfer“ sind weder zünftig, noch haben sie das Handwerk erlernt, wollen es aber ausüben (Heffner 1776, 360).

werckhs der glasmaller und glaser vergleichen ainer ordnung wie nachuollgt

Item wan ain glasmaller sein maisterstückh machen wölle, soll er daselbig von den verordneten maisterstückh schouwer aufnehmen und sind also zway unterschiedliche bögige stückh, ain crucifix mit bayden schächern und dem getreng, wie es die history mit sich bringt, das ander (gestrichen: des hochlöblichen haus österreichs) statt Costantz wapen, darneben bayde patronen Conradus und Pelagius

Die glaser sollens auch von den verordneten aufnehmen und sind 3 stückh, namlich ain scheiben stückh mit 72 scheiben und soll in allen 4 orton mit gantzen scheiben ausgan, soll ouch in der höhe und braythe gleich gefirrt sein, ain rauthen stückh soll ouch gefirrt sein mit 48 rauthen und umckhert eingeschlagen, ain quathiertstückh soll ouch gefirrt sein mit 9 scheiben und 16 vierthell, und wo dieselben sollen gemacht werden, würt von den maistern anzaigt werden, die glasmaller sollens nach dem sy söllich aufgenommen in 2 monaten, die glaser in ainem monat ferthig gemacht haben.

Item wellicher maister werden wölle auf deren handtwerckh ainem, soll 3 jar gelernt oder auf bayden 5 jar gelernt haben, khundtschaft oder ainen brief auflegen.

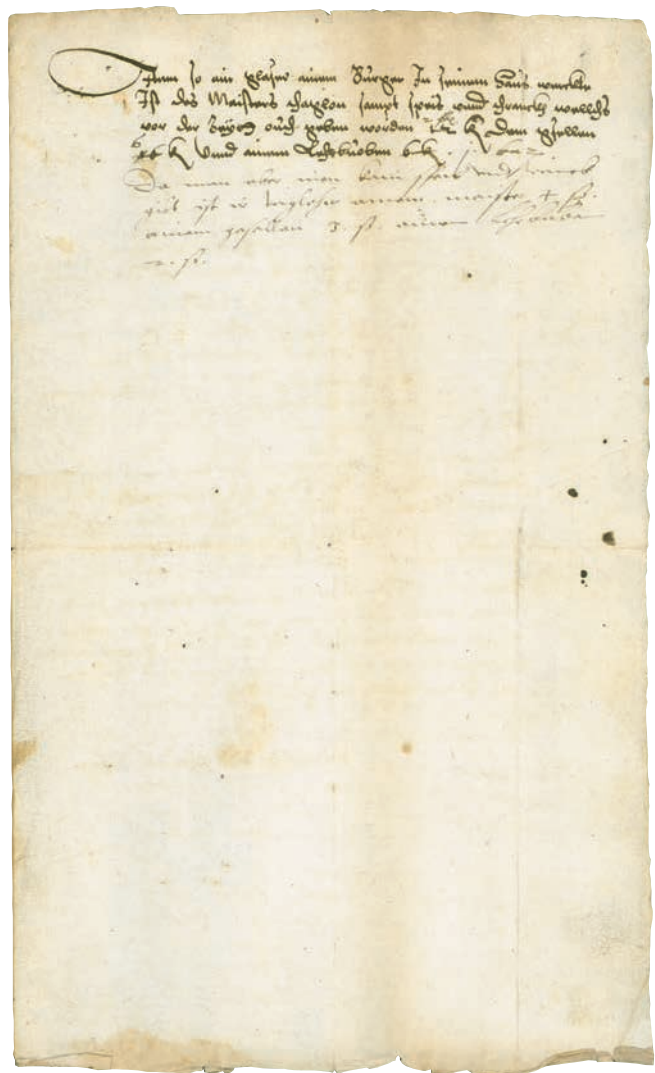
Item wellicher maister mit seinen stücken aufgenommen, ainen lehrkhnaben anzuustellen bedacht, soll derselbig khnab in beysein 2 maister und weniger nit dan 3 jar auf ainem handtwerckh verdingt werden und soll also der maister mit ainem lehrkhnaben bis zuo ausgeflosnen 3 jaren vernüent sein.

Item wan ain maister bayde namlichen glasmallen und glasen gelernt und aufgenommen, mag derselbig lauth obgeschribner form auf jedem handtwerckh ainen lehrkhnaben aufnehmen und also 2 khnaben zuo lehren befuegt sein.

Item ain maister so bayde gemellde handtwerckh treibt, ainen khnaben auf bayden seinen handtwerckhen zuo lehren sich underfacht, soll der khnab ouch weniger nit dan 5 Jahr in beysein 2 maister versprochen werden und soll also der maister mit disem ainigen khnaben auf bayden verdingt, bis zuo verflosnen 5 jaren vernüent sein.

Item so ain maister der bayde, glasmallen und glasen treibt, ainen khnaben auf den glasen schon verdingt und sties ihme den maister noch ain khnab, so bayde lernen wölle zuo handen, soll derselbig khnab auf dem malen allain verdingt werden bis zuo Ausgang der 3 jaren mag er sich alsdann zuo dem glasen ouch verdingen.

Item wan ain maister seinen lehrkhnaben an versprochene 5 oder 3 jaren etwas



zuoschenckhen willens, soll das nach aines handtwerckhs erkhandtnus zuogelassen werden.

Item der maister selbs aigen khinder sollen by ihren väthern in lernung der handtwerckh der jaren khain zall haben.

Item nebedt des maisters sönen und ainen lehrkhnaben mag ain glaser 2 gsellen hallthen, dem glasmallen soll gsellen zuo halten frey gestellth sain.

Item wan ain gsell von ainem maister urlob nimpt, soll derselbig 1 monat in der stath zuo arbaythen verhindert werden, gibt aber der maister dem gsellen urlob, mag demselbigen billicher weys seins gfallens zuo arbayten by ainem maister on verhindert zuo gelasen werden.

Item so ain uslendischer maister oder stümpler in die stath werckte, das derselbig von den maistern allhir pfendt werde, das pfand auf die (gestrichen: zunft; darübergeschrieben: gute) stuben, dem obherren, obman und zusatz tragen allsda der frömbt von den fürgesetzten herrn und maistern nach seinem verbrechen gestrafft werde.

undertenige und gehorsame burger

Item so ain glaser ainem bürger in seinem haus werckte, ist des maisters taglon sampt speiß und tranckh wellchs vor der zeÿth ouch geben worden 2fl (Gulden) (gestrichen: 12 K(reuzer)), dem gsellen 6 (gestrichen 10) K(reuzer) und ainem lehrbuoben (gestrichen 6 K(reuzer)) kr 2 (Kreuzer)

In anderer Schrift nachgetragen:

Da man aber inen kein speiß und trinckh gibt, ist ir taglohn aniren maister 4 ß, aniren gesellen 3ß; an iren lehrbuben 2ß.

ERGEBNIS

Ab der Zeit um 1500 finden sich für Konstanz mit der Zunftordnung der Thurgauzunft, einem Statut über die Meisterstücke, einer Beschauerliste und einer Glaserordnung offizielle Dokumente, die den Glasern verbindliche Regelungen zur Ausübung ihres Handwerks auferlegen. Zwar werden die Glaser keine eigenständige Zunft, sondern bis weit ins 18. Jahrhundert hinein der Thurgauzunft³⁶ zugeordnet, dennoch lassen sich für ihr Handwerk spezifische Regelungen nachweisen. Um 1550

entsteht ein Statut, das die Voraussetzungen zur Erlangung des Meistertitels festlegt, und aus der gleichen Zeit ist eine Liste mit den Namen der geschworenen Meister überliefert, die diese Meisterstücke begutachteten und abnahmen. Das zeigt einerseits, dass eine vermehrte Nachfrage Glasern Arbeitsmöglichkeiten in Konstanz gab und, nach vereinzelt Nachweisen im 15. Jahrhundert, so viele Glaser im Zeitraum des 16. Jahrhunderts gleichzeitig in Konstanz beschäftigt gewesen sein müssen, dass es notwendig war, Bedingungen zur Beschäftigung zu vereinheitlichen und zu reglementierten. Andererseits zeigt es, dass sich die Glaser innerhalb der Thurgauzunft einen höheren Stellenwert erarbeitet hatten und die Regelungen, die innerhalb der Thurgauzunft verfasst wurden, nicht mehr genügten und die Glaser dies in Folge dessen mit eigenen für sie wichtigen Statuten festschrieben. Anfang des 17. Jahrhunderts wurde dann eine verbindliche, vom Rat abgesegnete Glaserordnung verfasst, die zum Teil althergebrachte Regelungen zum Meisterstück übernahm, aber auch neue detaillierte Vorschriften zur Lehrlings- und Gesellenausbildung festlegt.

³⁶ SAKN DI 163.

QUELLEN

SAKN DI

Stadtarchiv Konstanz, Repertorium DI, Zunft- und Handwerkssachen des Konstanzer Stadtarchivs

LITERATUR

BECHTOLD 1981

K. D. Bechtold, Zunftbürgerschaft und Patriziat. Studien zur Sozialgeschichte der Stadt Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert. Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen XXVI (Sigmaringen 1981).

HEFFNER 1776

F. P. Heffner, Sammlung der hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen, welche in geist- und weltlichen Justiz-, Landgerichts-, criminal-, Polizey-, cameral-, Jagd-, Forst- und anderen Sachen... verkündet worden sind. 1 (Würzburg 1776).

RAU 1972

R. Rau, Frühe Handwerkerordnungen im württembergischen Raum. In: E. Maschke/J. Sydow, Städtische Mittelschichten. Protokoll der VII. Arbeitstagung des Arbeitskreises für südwestdeutsche Stadtgeschichtsforschung, Biberach 14.–16. November 1969. Veröff. Komm. geschichtl. Landeskunde Baden-Württemberg 3, Forsch. 69 (Stuttgart 1972) 94–103.

RÖBER 2015

R. Röber, „Wer trübe Fenster hat, dem erscheint alles grau“. Fensterverglasung im Mittelalter. In: R. Röber (Red.), GlasKlar. Archäologie eines kostbaren Werkstoffes in Südwestdeutschland; Begleitband zur Ausstellung „GlasKlar. Archäologie eines kostbaren Werkstoffes“ des Archäologischen Landesmuseums Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, in Konstanz vom 24.04. bis 20.09.2015 (Friedberg 2015) 206–209.

ROTT 1927

H. Rott, Beiträge zur Geschichte der ober-rheinisch-schwäbischen Glasmalerei. B) Konstanzer Glasmaler und Glasmalerei im 15. und 16. Jahrhundert. Oberrheinische Kunst. Vierteljahrsber. oberrheinischen Mus. II, 3, 1927, 123–139.

SCHEUTZ ET AL. 1997

M. Scheutz/K. Schmutzer/S. Spevak/G. Stöger (Hrsg.), Wiener Neustädter Handwerksordnungen (1432 bis Mitte des 16. Jahrhunderts). Fontes rerum Austriacarum: Abt. 3, Fontes iuris; 13 (Wien 1997).

STEUERBÜCHER 1966

P. Rüster (Hrsg.), Die Steuerbücher der Stadt Konstanz III: 1540–1620, Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen XVI (Konstanz 1966).

BILDNACHWEIS

Abb. 1 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Marion Vöhringer, nach Vorgabe der Autorin. – Abb. 2–4: Archäologisches Landesmuseum Baden-Württemberg, Manuela Schreiner

ANSCHRIFT DER AUTORIN

Monika Röber


roeber-konstanz@web.de

ZUSAMMENFASSUNG

Ab 1500 lassen sich für viele Gewerke in Konstanz verbindliche Statuten nachweisen, die die Ausbildung der Lehrlinge und Erlangung des Meistertitels regeln. Für die Glaser gab es in Konstanz keine eigene Zunft, sondern sie hatten sich um 1500 mit anderen Handwerkern unter dem Namen Thurgau – Zunft zusammengeschlossen. Die in den Zunftstatuten festgehaltenen, kurz gefassten Vorschriften reichten nach kurzer Zeit nicht mehr aus und so wurde um 1550 eine detailliertere Verordnung für das Glaserhandwerk schriftlich gefasst. Bereits Anfang des 17. Jahrhunderts wurde auch diese erneut überarbeitet, wobei noch größeres Augenmerk auf die Ausbildung der Lehrlinge und Gesellen gelegt wurde, die Vorgaben für die Meister aber im Wesentlichen übernommen, zum Teil sogar vereinfacht wurden.

ABSTRACT

From 1500 onwards, there is evidence for the statutes regulating the instruction of apprentices and the attainment of the title Master craftsman for numerous trades in Konstanz. Yet at the time of the statutes' implementation, a guild specifically for glassworkers did not exist. As a result, the glassworkers were forced to form a guild with other craftsmen under the name "Thurgau – Guild". The regulatory statutes from 1500, however, had been written too succinctly and quickly became insufficient. As a result, newer, more detailed regulatory statutes were compiled in 1550 to accommodate the glassworkers. These statutes would again be reworked at the beginning of the 17th century, this time with more attention on the instruction of apprentices and journeymen. The new regulations essentially used the same guidelines for Master craftsmen, albeit in a slightly simplified form.